

10/SN-44/ME

ÖSTERREICHISCHER
 LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
 Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 23.9.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Betriebshilfegesetz
 geändert wird (2. Novelle zum
 Betriebshilfegesetz)
 Zl. 20.752/2-2/1987

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

In der Beilage übermittelt der österreichische Landarbeiterkammer-
 tag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben be-
 zeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

25 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)

GESETZENTWURF	
Zl.	44 GE/987
Datum:	24. SEP. 1987
Verteilt:	25. Sep. 1987

Hof
S. Klavars

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
Postfach 258, Telefon 512 23 31

Wien, am 23.9.1987

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Betriebshilfegesetz
geändert wird (2. Novelle zum
Betriebshilfegesetz)

Zl. 20.752/2-2/1987

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zum Entwurf einer 2. Novelle zum Betriebshilfegesetz ist seitens der Landarbeiterkammer für Tirol nachstehende Stellungnahme eingelangt:

Die vorgesehene Vermögensumschichtung ist grundsätzlich zu bejahen, da es sich um den Transfer von Mitteln handelt, die von den Versicherten (bäuerliche und gewerbliche) für Zwecke einbezahlt wurden, die beispielsweise gemäß ASVG ohnehin Bestandteil des Leistungskataloges der Krankenversicherung sind.

Aus Gründen der Rechtssystematik sowie der Normenreduktion sollte man jedoch nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern die Leistungen gemäß Betriebshilfegesetz in die jeweils in Betracht kommende Krankenversicherung einbeziehen.

§ 1 des Betriebshilfegesetzes definiert den anspruchsberechtigten Personenkreis dahingehend, daß Bezug auf das Bauern-Sozialversicherungsgesetz genommen wird. Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz baut aber grundsätzlich die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung darauf auf, wer aus der Betriebsführung verpflichtet wird (Betriebsführung auf eigene Rechnung und Gefahr). Betriebsführung liegt damit vor bei Eigentümern, bei Pächtern und bei Fruchtnießern.

Da nach dem Tiroler Anerbengesetz fast ausschließlich Alleineigentum der Männer vorliegt, können viele Tiroler Bäuerinnen von Nebenerwerbslandwirten keine Leistungen erhalten.

Wir möchten daher anregen, daß im Betriebshilfegesetz nicht auf das Bauern-Sozialversicherungsgesetz verwiesen wird, sondern ausdrücklich festgestellt wird, daß sich die Ansprüche auf die "hauptberufliche Mitarbeit" der Ehegattin stützen.

Der Präsident:

Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)